

Der Entlastungsbetrag

Menschen mit einem Pflegegrad erhalten unterschiedliche Geld- und Sachleistungen von ihrer Pflegeversicherung.

Der Entlastungsbetrag ist eine Geldleistung von 131 Euro pro Monat.

Mit diesem Geld können pflegebedürftige Menschen unterstützt und pflegende Angehörige entlastet werden.

Der Entlastungsbetrag kann angespart werden. Wird das Geld nicht genutzt, verfällt es zum 30.06. des Folgejahres.

WER hilft bei der Beantragung des Entlastungsbetrags?

Bei Fragen zum Entlastungsbetrag wenden Sie sich gerne an die Pflegeberatungsstellen in Ihrer Region:

www.pflegewegweiser-nrw.de



Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

HERAUSGEBER:

**Kompetenzzentrum
für Hörschädigung im Alter**
Nordrhein-Westfalen

0201 - 50 23 438
 0201 - 43 79 870
 huckemeier@martineum-essen.de



**Regionalbüro
Alter, Pflege und Demenz
Westliches Ruhrgebiet**

Bottrop, Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Tel.: 0203 - 298 20 16
 E-Mail: info-du@rb-apd.de
 Instagram: [rapdruhrwest](https://www.instagram.com/rapdruhrwest)



Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

PKV
Verband der Privaten
Krankenversicherung

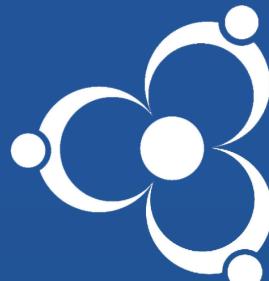
Entlastungsbetrag

131

Hannad - stock.adobe.com

Euro

Was ist das und
was kann ich
damit machen?



WAS kann von diesem Betrag bezahlt werden?

Tätigkeiten für oder mit pflegebedürftigen Personen:

- Einkaufen oder zum Einkauf begleiten
- Wohnung reinigen
- Gemeinsames Kochen
- Für jemanden da sein: Zeit schenken, Gespräche führen, Zuhörer sein
- Begleitung zu Ärzt:innen, Terminen oder Freizeitangeboten
- Gemeinsam den Tag planen: unterstützen, organisieren

Für pflegende Angehörige und/oder für pflegebedürftige Personen:

- Unterstützung bei der Suche nach anderen Hilfsangeboten, wie z.B. Pflegeberatung, Wohnberatung oder Pflegeselbsthilfegruppen

WER kann mit diesem Betrag bezahlt werden?

- Landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, zu finden unter: www.angebotsfinder.nrw.de
- Nachbarschaftshelfer:innen www.nachbarschaftshilfe.nrw
- Einzelkräfte gemäß §10 AnFöVO
- Ambulante Pflegedienste
- Tagespflegen
- Kurzzeitpflegeeinrichtungen



Hinweis:

Pflegeberatung, Pflege (z.B. waschen/duschen, anziehen, Medikamente geben), Gartenarbeiten, handwerkliche Tätigkeiten oder Tierbetreuung dürfen nicht von dem Entlastungsbetrag bezahlt werden.

WIE erhalte ich den Entlastungsbetrag?

Die Pflegekasse braucht entweder eine Rechnung oder einen Beleg über die vereinbarte Aufwandsentschädigung* (bei Nachbarschaftshilfe) sowie einen Nachweis mit folgenden Angaben:

- Wer hat unterstützt?
- Was wurde gemacht?
- Wann (Datum) und wie lange (Zeit) wurde unterstützt?
- Kosten: Die Höhe des Stundenlohns (60 Minuten) oder die Höhe der Aufwandsentschädigung bei Nachbarschaftshilfe

Die Angaben sollten per Unterschrift bestätigt werden.



* Eine Aufwandsentschädigung ist kein Lohn/Gehalt, sondern etwas Geld als "Dankeschön" an die ehrenamtliche Person für die Hilfe im Alltag